

5. Hat das Revisionsgericht bei nur sachlichrechtlicher Beschwerde nachzuprüfen, ob die Berufung wirksam beschränkt war?

I. Straffenat. Urtr. v. 17. Januar 1928 g. Sch. I 1231/27.

I. Schöffengericht Weilheim.

II. Landgericht München II.

Der Senat hat die Frage bejaht aus folgenden
Gründen:

Die Revision des Heinrich Sch. hat Erfolg. Das Schöffengericht hatte ihn wegen eines fortgesetzten, teils als Vergehen, teils als Verbrechen sich darstellenden Diebstahls und wegen eines fortgesetzten Verbrechens der gewerbsmäßigen Fehlerei verurteilt. Die Strafkammer geht davon aus, daß er seine Berufung auf das Strafmaß beschränkt habe. Eine Verfahrensrüge ist dagegen nicht erhoben. Trotzdem muß das Revisionsgericht auch auf die allgemeine sachlichrechtliche Rüge die Auffassung der Strafkammer auf ihre Richtigkeit nachprüfen. Das Gesetz — § 318, vgl. auch §§ 316 Abs. 1 und 327 StPD. — läßt eine Beschränkung der Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte zu. Die Beschränkung ist der Natur der Sache nach nur so weit möglich und wirksam, als Teile des Urteils in Frage stehen, die für sich allein einer abgesonderten rechtlichen Betrachtung und Entscheidung zugänglich sind. Ist aber die Berufung auf solche rechtlich abtrennbare Teile beschränkt, so ist das Urteil im übrigen rechtskräftig geworden. Es liegt teilweise Rechtskraft vor. Sie hat für die von ihr erfaßten Teile des Urteils die

gleiche rechtliche Wirkung, wie die völlige Rechtskraft für das ganze Urteil. Für ihren Bereich bewirkt sie den Verbrauch der Strafklage und erzeugt damit insoweit ein Prozeßhindernis. Ob und inwieweit aber das Prozeßhindernis der teilweisen Rechtskraft vorliegt, ist vom Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen und auch auf sachlichrechtliche Beschwerde hin vom Revisionsgericht nachzuprüfen. Dabei darf der Akteninhalt mitheringezogen werden (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 370, Bd. 49 S. 170). Die Nachprüfung, ob und inwieweit ein Prozeßhindernis besteht, schließt aber notwendig die Erörterung in sich, ob das Untergericht ein solches mit Recht angenommen hat oder ob diese Annahme durch Rechtsirrtum beeinflusst ist oder doch sein kann. Hier ergibt sich dabei folgendes. Am 5. August 1927 übergab Johann Sch., der Vater des Angeklagten, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts W. ein die Berufungseinlegung erklärendes Schriftstück, das als Unterschrift die Namen Johann Sch., Magdalene Sch. und Heinrich Sch., diesen von Johann Sch. geschrieben, trug. Der Gerichtsschreiber belehrte letzteren dahin, daß Heinrich Sch. selbst unterschreiben müsse und übergab ihm folgenden Entwurf:

„An das Amtsgericht W.

Gegen das Urteil des Schöffengerichts W. vom 1. August 1927 lege ich hiermit das Rechtsmittel der Berufung zur Strafkammer des Landgerichts M. ein, weil mir die Strafe zu hoch ist.“

Heinrich Sch. unterschrieb den Entwurf und schickte ihn an das Amtsgericht W., bei dem er noch rechtzeitig einging. Auf Grund dieser Erklärung nimmt die Strafkammer ohne weiteres an, daß Heinrich Sch. seine Berufung auf den Strafausspruch beschränkt habe. Eine solche Beschränkung ist an sich rechtlich möglich. Ob sie aber im einzelnen Falle vorliegt, ist immer nach rechtlich richtigen Gesichtspunkten zu prüfen. Für die Fehlerlei ergibt das Strafkammerurteil unmittelbar die Rechtsirrigkeit ihrer Annahme. Es meint, die Berufung könne wirksam auf den strafe erhöhenden Umstand der Gewerbsmäßigkeit beschränkt werden. Das widerspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. Bd. 60 S. 109 und I 692/26 vom 12. November 1926). Im übrigen zeigt die Strafkammer selbst, daß diese Beschränkung nicht möglich ist. Denn sie ändert in Wirklichkeit den auf ein Verbrechen der Fehlerlei lautenden Schuld-

spruch des Schöffengerichts ab und spricht nur wegen eines Vergehens der Hehlerei schuldig. Für diese Straftat hat sich also die Berufung mit rechtlicher Notwendigkeit auf die Schuldfrage miterstreckt. Wie aber für den Fall der Hehlerei insbesondere die Annahme der Berufungsbeschränkung rechtsirrig ist, so ist sie es auch hinsichtlich des Diebstahls. Der Mangel jeglicher Erörterung legt den Verdacht nahe, daß die Strafkammer der rechtsirrigen Meinung war, der begründende Nebenjaß: „weil mir die Strafe zu hoch ist“, enthalte schlechtweg den Verzicht auf die Infechtung der Schuldfrage, während doch gerade sie oft ein wirksames Mittel zur Erzielung einer milderer Strafe ist. Das trifft auch hier zu. Die Strafkammer hat auch das rechtliche Erfordernis der zweifelsfreien Kundgebung des Beschränkungswillens — *ROSt.* Bd. 58 S. 373 — und weiter übersehen, daß gerade hier Zweifel um so mehr sich aufdrängten, als der rechtsunkundige Angeklagte den ihm vorgeschriebenen Entwurf einfach unterschrieben hatte, ohne über seine Tragweite aufgeklärt worden zu sein. Schließlich kann eine und dieselbe Erklärung, wie sie hier vorliegt, nicht gut zugleich eine unbeschränkte und eine beschränkte Berufungseinlegung enthalten. Danach ist eine wirksame Beschränkung der Berufung auf die Straffrage nicht gegeben. . . .